



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim
Finanzamt Kiel-Nord

Redaktion: Matthias Mausolf
matthias.mausolf@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-8219
Telefax: 0431 988-6168219

10. Oktober 2011

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2011/64

Abkommen über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch (Informationsaustauschabkommen/Tax Information Exchange Agreement [TIEA])

Zur Sicherstellung eines effektiven steuerlichen Informationsaustauschs hat die Bundesrepublik Deutschland mit bereits 20 Jurisdiktionen Abkommen über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch abgeschlossen. International werden diese Abkommen mit der Abkürzung TIEA bezeichnet. Bisher sind die Informationsaustauschabkommen mit Jersey, der Insel Man, Guernsey, Gibraltar, Liechtenstein, Anguilla, St. Vincent und Grenadinen und den Kaimaninseln in Kraft getreten (Anlage 1).

Für Auskunftersuchen nach einem Informationsaustauschabkommen sind besondere Formvorschriften, Erklärungen und Versicherungen zu beachten, die im jeweiligen Informationsaustauschabkommen beschrieben sind. Die Mitgliedstaaten der OECD haben deshalb ein gesondertes Standardformblatt für Auskunftersuchen nach Informationsaustauschabkommen entwickelt und beschlossen (Anlage 2). Das Standardformblatt erfüllt sämtliche Formerfordernisse und abzugebende Erklärungen.

Auskunftersuchen nach Informationsaustauschabkommen können aufgrund der in Kraft getretenen Abkommen bezogen auf Steuerstrafverfahren ab sofort mit diesem Standardformular gestellt werden und für das Steuerfestsetzungs- und Steuererhebungsverfahren soweit keine Beitreibungsmaßnahmen ersucht werden (siehe Fußnote 10) für die in Anlage 1 genannten Veranlagungszeiträume. Sofern kein Veranlagungszeitraum besteht, kann um

Auskünfte für Steuern ersucht werden, die ab dem in der unten stehenden Tabelle genannten Zeitpunkt entstehen.

Das ausgefüllte Standardformblatt ist dem Finanzministerium zusammen mit dem Vordruck AO 91 (im Dokumentenmanager unter Vorlagen > BuStra > Bisherige_**Steufa**_WW-Vorlagen_Stand122007 > Allgemein > Übersendung-Auskunftsersuchen SH) in elektronischer Form an das Postfach Auskunfts austausch@fimi.landsh.de zu übermitteln. Von hier erfolgt die Weiterleitung an das BZSt.

Das Standardformblatt ist im AIS eingestellt worden (Themen > Steuerfachliche Informationen > Veranlagung > Außensteuerrecht / Internationales Steuerrecht unter „Dokumente“) und als Anlage 2 dieser Kurzinfor beigefügt.

(VI 302 - S 1323 – 1000 / Bearbeiter: Sebastian Harm, App. 4131)

Schlagworte: Informationsaustauschabkommen, Tax Information Exchange Agreement [TIEA]